

Jugendordnung (JO) vom 27. Oktober 1991

gemäß §§ 12 und 13 der Satzung. Letzte Änderung am 15./16. Nov. 2014.

1. Zweck und Ziel

1.1. Diese Jugendordnung regelt die Jugendarbeit im DARC e. V.

- (1) Mit der Jugendarbeit werden ausschließlich selbstlose und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt, insbesondere die Förderung der Jugendpflege im Sinne des § 2 der Satzung des DARC.
- (2) Diese Ziele sollen in Abstimmung mit den Organen des DARC erreicht werden.

1.2 Aufgaben

- (1) Die Jugendorganisation im DARC setzt sich zur Aufgabe, eine offene Jugendarbeit in den Ortsverbänden und Distrikten im Rahmen der Satzung des DARC zu fördern sowie Maßnahmen zur Information und Weiterbildung der Jugendgruppenleiter durchzuführen.
- (2) Durch die Jugendarbeit in den Gruppen soll ein Beitrag zur Entfaltung und Selbstverwirklichung der jugendlichen Mitglieder geleistet werden.

1.3. Ziele

- (1) Ihre Ziele bestehen in der Förderung und Ausübung des Amateurfunksportes und der Wahrung der gemeinsamen Interessen unter Ausschluss politischer, weltanschaulicher, religiöser, militärischer, wirtschaftlicher und gewerblicher Zwecke.
- (2) Die Jugendgruppe orientiert sich an den Vorstellungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und offen für alle Interessenten gleich welcher gesellschaftlicher und rassischer Herkunft. In diesem Rahmen widmet sie sich besonders den Bedürfnissen und Interessen ihrer jugendlichen Mitglieder.
- (3) Zur Zielsetzung der Jugendgruppen gehört im einzelnen:

Befähigung junger Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.

Pflege der Freundschaft unter Jugendlichen im In- und Ausland.

Förderung der Fähigkeit zu völkerverbindender Kommunikation durch internationale Funkkontakte und internationale Begegnungen.

Förderung des mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Verständnisses durch den Umgang mit modernen Telekommunikationstechniken.

Durchführung von Veranstaltungen wie Zusammenkünften, Jugendfreizeiten, Jugendlagern, Jugendwanderungen, funksportlichen Wettbewerben und allgemeinen Aktivitäten der offenen Jugendarbeit.

Betreuung der jugendlichen Mitglieder des DARC-Ortsverbandes sowie sonstiger Interessenten im Sinne der Ziele des DARC und dieser Satzung unter Beachtung der zum Schutze der Jugend geltenden gültigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Aus- und Weiterbildung der Jugendgruppenleiter.

2. Aufbau der Jugendorganisation

Die Jugendorganisation gliedert sich in Jugendgruppen der Ortsverbände und in Distriktsjugendverbände, die sich gegebenenfalls zu Landesjugendverbänden zusammenschließen können.

3. Jugendgruppen in den Ortsverbänden

3.1. Mitgliedschaft und Organe der Selbstverwaltung

3.1.1. Gruppe und Gruppenmitglieder

- (1) Mitglied kann jeder Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden, der Zweck und Ziel dieser Jugendordnung unterstützt. Die Altersgrenze gilt nicht für Personen, die von den Jugendlichen durch Wahl mit der Leitung der Jugendgruppe beauftragt werden.
- (2) Die Gruppe sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Sie trägt den offiziellen Namen "Jugendgruppe des Deutschen Amateur-Radio-Clubs (DARC) e. V. im Ortsverband...".

3.1.2. Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung der Jugendgruppe, zu der auch jedes Mitglied des Ortsverbandes Zutritt hat, ist mindestens einmal im Jahr vom Jugendgruppenleiter einzuberufen. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand per E-Mail oder Fax im Voraus widerspricht.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen der OV-Jugendgruppe ist der Ortsverbandsvorsitzende einzuladen. Er soll zu Entscheidungen gehört werden.

3.1.3. Wahl der Gruppenleitung

- (1) Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen auf ihrer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Jugendgruppenleiter, einen Stellvertreter sowie einen Kassenwart. Einzelheiten regelt eine noch zu schaffende Wahlordnung. Bis dahin gilt die Wahlordnung des DARC e. V. entsprechend.
- (2) Jugendgruppenleiter, Stellvertreter und Kassenwart müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des DARC sein.
- (3) Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre und sollte mit der Amtszeit des Ortsverbandsvorstandes möglichst übereinstimmen.
- (4) Es ist wünschenswert, dass der gewählte Jugendgruppenleiter gemäß § 13 Ziffer 1 der Satzung in Verbindung mit 4.7.1. GO durch die Ortsverbands-Mitgliederversammlung als weiteres Vorstandsmitglied gewählt wird. Jedenfalls ist er an allen, die Jugendarbeit betreffenden Angelegenheiten vom Ortsverbandsvorstand zu beteiligen.
- (5) Für spezielle Aufgaben können weitere Personen durch Wahl mit Leitungsfunktionen betraut werden. Die Übertragung mehrerer, aber nicht aller Ämter auf eine Person, ist zulässig.
- (6) Das Protokoll über die Wahl ist binnen vier Wochen dem Distriktsjugendvorstand und dem Ortsverbandsvorstand zu übersenden.

3.1.4. Aufgaben des Jugendgruppenleiters

- (1) Der Jugendgruppenleiter koordiniert die Aktivitäten der Gruppe und vertritt die Belange der Mitglieder in eigener Verantwortung nach innen und außen.
- (2) Er vertritt die Interessen seiner Jugendgruppe in der Distriktsjugendversammlung.

3.2. Finanzwesen

3.2.1. Mittel der Jugendgruppe

- (1) Die Jugendgruppe erhält vom Ortsverband gemäß Geschäftsordnung des DARC (GO) 4.8.1. die Beitragsanteile der Jugendlichen.
- (2) Für die Zuweisungen weiterer Mittel durch den DARC ist ein Antrag an den Distriktsjugendvorstand erforderlich, in dem der Verwendungszweck dargestellt wird.
- (3) Über die Erhebung eines besonderen Beitrages für die Jugendgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die der Jugendgruppe zugewiesenen Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung in eigener Verantwortung.

3.2.2. Verwendung der Mittel

- (1) Die Ausgaben der Jugendgruppe müssen sich im Rahmen der vorhandenen Mittel bewegen und aus der Kasse dieser Jugendgruppe bestritten werden.
- (2) Die DARC-Zuschüsse sowie das Sachvermögen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.2.3. Kassenführung und Berichtspflicht

- (1) Die Kasse der Jugendgruppe wird von Kassenprüfern geprüft, die von der Jugendgruppe gewählt werden. Die Kassenprüfer berichten auf der nächsten öffentlichen Mitgliederversammlung der Jugendgruppe. Die geprüfte Rechnungslegung ist an den Distriktsjugendvorstand und den Ortsverbandsvorstand zu übersenden.
- (2) Am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres (31.12.) ist außerdem ein Nachweis über alle Fördermittel an die fördernden Institutionen und ein kurzer Jahresbericht über die Tätigkeit der Gruppe an den Distriktsjugendvorstand und den Ortsverbandsvorsitzenden abzugeben.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder entsprechen denen der Satzung und der Vereinsordnungen des DARC.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss sowie mit Vollendung des 27. Lebensjahrs. Für Leiter gilt Ziffer 3.1.1. dieser Jugendordnung.
- (2) Wird ein gesonderter Beitrag erhoben, kann bei einem Beitragsrückstand eine Streichung durch den Jugendgruppenleiter erfolgen.

3.5. Ausschluss aus der Gruppe

3.5.1. Verfahren

- (1) Über den Ausschluss aus der Jugendgruppe entscheidet die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen.
- (3) Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlussverfahrens an den Betroffenen ruhen seine Funktionen in der Jugendgruppe.
- (4) Alle Mitteilungen und Erklärungen der Jugendgruppe gegenüber dem Mitglied gehen an die Anschrift, die es der Jugendgruppe gegenüber zuletzt angegeben hat.
- (5) Dem Betroffenen wird auf seinen Wunsch und seine Kosten gewährt, sich vor der Mitgliederversammlung mündlich zu äußern.
- (6) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von einem Monat zu erklären.
- (7) Der Beschluss im Ausschlussverfahren ist unter Angabe der Gründe dem Betroffenen sowie dem Ortsverbandsvorsitzenden und dem Distriktjugendleiter mitzuteilen.

3.5.2. Einspruchsrecht

- (1) Gegen Entscheidungen im Ausschlussverfahren steht dem Betroffenen und dem Jugendgruppenleiter das Recht zum einmaligen Einspruch zu. Der Einspruch muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) dem Distriktjugendleiter durch eingeschriebenen Brief zugesandt werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet bei Ausschluss der Distriktsjugendvorstand. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

3.5.3. Ein Ausschluss berührt nicht eine evtl. Mitgliedschaft im DARC.

3.6. Auflösung einer Jugendgruppe

3.6.1. Selbstaflösung

Die Jugendgruppe kann sich auflösen,

- wenn ein Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt wird und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung der Jugendgruppe diesem Antrag zustimmen,
- wenn die Mitgliederzahl unter fünf gesunken ist.

3.6.2. Auflösung durch den Distriktsjugendvorstand

Durch die Distriktsjugendversammlung kann auf Antrag des Distriktsjugendvorstandes die Jugendgruppe aufgelöst werden, wenn die Jugendgruppe gegen diese Jugendordnung oder gegen die Satzung des DARC und dessen Vereinsordnungen verstößt. Der Distriktsvorsitzende ist vor der Beschlussfassung über die Auflösung zu hören. Die Entscheidung der Distriktsjugendversammlung ist endgültig.

3.6.3.

Vermögen und Sachwerte der aufgelösten Gruppe sind an den OV des DARC bzw. an die jeweiligen fördernden Institutionen zurückzugeben, von denen die Mittel gekommen sind. Es muss sichergestellt sein, dass diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

3.7. Zusammenschluss auf Kreis- oder Regionalebene

Bei Bedarf können sich Jugendliche oder Jugendgruppen aus mehreren Ortsverbänden auf Kreis- oder Regionalebene zu einer Kreis- oder Regionaljugendgruppe zusammenschließen. Die Bestimmungen der OV-Jugendgruppe sind sinngemäß anzuwenden.

4. Distriktsjugendverband und Distriktsjugendversammlung

4.1. Distriktsjugendverband

- (1) Der Distriktsjugendverband soll aus mindestens fünf OV-Jugendgruppen bestehen.
- (2) Mitglied des Distriktsjugendverbandes ist jede OV-Jugendgruppe im Distrikt, vertreten durch ihren Jugendgruppenleiter.
- (3) Die Jugendgruppenleiter wählen einen Distriktsjugendleiter und seinen Stellvertreter. Diese bilden den Distriktsjugendvorstand.
- (4) Distriktsjugendleiter, Stellvertreter und Kassenwart müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied im DARC sein.

4.2. Distriktsjugendversammlung

4.2.1.

- (1) Die Distriktsjugendversammlung setzt sich aus den Leitern der OV-Jugendgruppen und dem Distriktsjugendvorstand zusammen. Der Distriktsjugendleiter leitet die Distriktsjugendversammlung.
- (2) Stimmberechtigt ist jeder anwesende Leiter der Jugendgruppe des Ortsverbandes - bei Verhinderung der Vertreter - oder ein schriftlich ermächtigter Vertreter seiner Jugendgruppe. Jeder Anwesende kann nur eine Jugendgruppe vertreten.
- (3) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Leiter der Jugendgruppe bzw. deren Vertreter.

4.2.2.

Von jeder Distriktsjugendversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und dem Distriktsjugendleiter unterschrieben dem Distriktsvorsitzenden und dem zuständigen Stab des DARC innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis zu bringen..

4.2.3.

Der Distriktsjugendleiter sowie ein Stellvertreter werden für zwei Jahre von der Distriktsjugendversammlung gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied im DARC sein. Der Distriktsjugendleiter und sein Stellvertreter bilden den Distriktsjugendvorstand.

4.2.4. Distriktsjugendleiter und Distriktsvorstand

- (1) Es ist wünschenswert, dass der gewählte Distriktsjugendleiter gemäß § 12 Ziffer 9 der Satzung durch die Distriktsversammlung als weiteres Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (2) Zu der Distriktsjugendversammlung ist der Distriktsvorsitzende einzuladen. Er soll bei Entscheidungen gehört werden.

4.3. Finanzwesen

4.3.1. Mittel des Distriktsjugendverbandes

- (1) Distriktsjugendverbände können zur Finanzierung förderungswürdiger Aktivitäten und Projekte, insbesondere mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung, Jugendarbeit, Ausbildungskurse sowie der wirksamen Öffentlichkeitsarbeit, Mittel formlos bei dem jeweiligen Distriktsvorstand beantragen.
- (2) *weggefallen*
- (3) Ein gesonderter Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (4) Über die zugewiesenen Mittel sowie selbst beschaffte Mittel verfügt der Distriktsjugendvorstand in eigener Verantwortung.

4.3.2. Verwendung der Mittel

- (1) Die Ausgaben des Distriktsjugendverbandes müssen sich im Rahmen der vorhandenen Mittel bewegen und müssen aus der Kasse des Distriktsjugendverbandes bestritten werden.
- (2) Die DARC-Zuschüsse sowie das Sachvermögen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4.3.3. Kassenführung und Berichtspflicht

- (1) Der Distriktsjugendverband führt eine eigene Kasse. Sie wird von Kassenprüfern geprüft, die von der Distriktsjugendversammlung gewählt werden. Die geprüfte Rechnungslegung ist an den Distriktsvorstand und an den zuständigen Stab des DARC zu übersenden.
- (2) Der Distriktsjugendleiter berichtet einmal jährlich der Distriktsjugendversammlung sowie der Distriktsversammlung.
- (3) Am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres (31.12.) ist außerdem ein Nachweis über Fördermittel an die jeweiligen fördernden Institutionen und ein kurzer Tätigkeitsbericht an den zuständigen Stab des DARC und den Distriktsvorstand abzugeben.

4.4. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Distriktsjugendverbandes haftet ausschließlich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

4.5. Auflösung des Distriktsjugendverbandes

4.5.1. Selbstauflösung

Der Distriktsjugendverband kann sich durch Beschluss der Distriktsjugendversammlung auflösen,

- wenn ein Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Distriktsjugendverbandes gestellt wird und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung des Distriktsjugendverbandes diesem Antrag zustimmen,
- wenn die Zahl der OV-Jugendgruppen unter drei abgesunken ist.

4.5.2. Auflösung durch den Vorstand des DARC e. V.

Durch den Vorstand des DARC kann der Distriktsjugendverband aufgelöst werden, wenn er gegen diese Jugendordnung oder gegen die Satzung des DARC und dessen Vereinsordnungen verstößt.

4.5.3. Einspruchsrecht

- (1) Gegen diese Auflösung steht dem Distriktsjugendleiter das Recht zum einmaligen Einspruch zu. Der Einspruch muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung der Auflösung (maßgebend ist das Datum des Poststempels) dem Vorsitzenden des DARC durch eingeschriebenen Brief zugesandt werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Amateurrat des DARC. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

4.5.4.

Vermögen und Sachwerte des aufgelösten Distriktsjugendverbandes sind an den Distrikt des DARC bzw. an die jeweiligen fördernden Institutionen zurückzugeben, von denen die Mittel gekommen sind. Es muss sichergestellt sein, dass diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

5. Bildung von Landesjugendverbänden

Sofern zur öffentlichen Anerkennung auf Landesebene die Bildung eines Landesjugendverbandes nötig ist, muss dafür eine Regelung durch die beteiligten Distrikte getroffen werden. Die Versammlung des Amateurrates ist von einem der beteiligten Distriktsvorsitzenden entsprechend zu informieren.

6. Übergangsbestimmungen

weggefallen